

Zeitpunkte der Erteilung der Vollzugsvorrichtung gegebenen Gesetzeslage im Zuständigkeitsbereich stand, da sie nicht nur die Zeithaber, Unternehmern als Träger der Erwerbsfreiheit sowie die Personen, die nach dem Gesetz die Haftpflicht oder die Erfüllungsverpflichtung einer Person, die nach dem Gesetz erfasst waren, mit dem Gesetz in Widerspruch. Sie war daher dem Antrag des Verwaltungsgerichtshofes gemäß im Urteile des Urteils 139, Absatz 1, § 28, G. in der Fassung dort 1929 als gesetzwidrig aufzufassen.

Die angefochtene Bestimmung der Vollzugsvorrichtung zum III. Hauptantrag des Personalausweisegesetzes stand daher schon im Zeitpunkt, da sie erlassen wurde, mit dem Gesetz in Widerspruch. Sie war daher dem Antrag des Verwaltungsgerichtshofes gemäß im Urteile des Urteils 139, Absatz 1, § 28, G. in der Fassung dort 1929 als gesetzwidrig aufzufassen.

1465.

Antrag des Verwaltungsgerichtshofes auf Aufhebung eines Gemeindevertretungsbefehlisses, betreffend eine Frontfeuer, allgemein verbindliche Bekämpfung einer Gemeindevertretung und Verordnungen einer Landesbehörde; Berichtigung dagegen als offizielle Beschwerde zu werten. Hand- und Zugdienst nicht als Abgaben anzusehen; ihre Zurückreichung nur für bereits bestimme Gemeindevertretung zulässig.

G. v. 16. November 1932, 3. V 7/32.

Das Ermittnis lautet:

Der Befehl der Ortsgemeindevertretung Höhennens, Boratberg, vom 14. Mai 1929, betreffend die Verpflichtung der Gemeindeinhaben zur Leistung von Hand- und Zugdiensten, mit als gesetzwidrig aufgehoheit. Der Landeshauptmann für Boratberg ist verpflichtet, diese unberücksichtigt im Landesgesetzblatt zum zumutzen.

Zatheiak:

Die Gemeindevertretung von Höhennens hatte bei Erstellung des Boratbergs für das Jahr 1929 folgenden Befehl gefasst: „Zur Befreiung von Gemeindeinhabern müssen werden im Urteile des § 81 der Gemeindevertretung für das Jahr 1929 den Gemeindeinhaben folgende Hand- und Zugdienste auferlegt:
I. Für jeden Haushalt (Ferd) ein Tag Frontarbeit, II. für jedes Pferd ein Tag Frontfahrt; III. für jeden Kraftwagen ein Tag Frontfahrt. Bei den Frontdienst nicht abliefern, hat folgendem Abhöchbeitrag (Frontfeuer) zu bezahlen: zu I. 5 S. 31 II. 15 S. zu III. 40 S für einen Personenkraftwagen oder einen leichten Lastwagen (Zarge 1 t), 80 S für größere Lastwagen.“

Nachdem gegen diesen im Gemeindeblatt unter der Überschrift „Frontfeuer“ in lachhaften Befehl eine Befreiung in öffener Form nicht eingebrochen worden war, wurde er von der Boratberger Landesregierung genehmigt. Auf Grund dieses Beschlusses löste die Stadtgemeindevertretung der Firma G. in Höhennens für deren Personentreffen eine Grondienstleistung im Ausmaß eines Tages über einen Abholungsbetrag von 40 S vor. Der gegen die Zurückreichung erhobene Einspruch wurde von der Gemeindevertretung Höhennens abgewiesen, weil die Befreiung auf einem rechtskräftigen Befehl beruhe.

Mit dieser Begründung wies die Landesregierung für Boratberg die dagegen erhobene Berufung ab.

Der mit Bekämpfung angewandte Verwaltungsgerichtshof stellte unter Berufung auf Urteil 139, Absatz 1, § 28, G. und § 47 Bef. G. beim Verwaltungsgerichtshof den Befehl, den im Rieden Gemeindevertretungsbefehl seinem Gangen im Antrags, nach als gesetzwidrig aufzuheben. Die Boratberger Landesregierung bestritt in ihrer Klufturung zum Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, daß der Befehl der Gemeindevertretung Höhennens als eine Verordnung einer Landesbehörde im Sinne des Urteils 139 § 28, G. eine leidlich eine dem Rechtsgang unterliegende, nach dem anzusehen sei. Er sei lediglich eine dem Rechtsgang unterliegende, nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgebot zu beurteilende Verfügung einer Ortsgemeinde. Daher seien die Konsequenzen, zur Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des Gemeindevertretungsbefehlisses nicht gegeben. Könnte jeder Gemeindevertretungsbefehl ungeachtet seiner Rechtsschafft nachträglich aus dem Titel des Urteils 139 § 28, G. noch auf die Gesetzmäßigkeit geprüft und gegebenenfalls aufgehoben werden, so würde dadurch der Begriff der entschiedenen Gage vonkommen in Frage gestellt werden; eine solche Rechtsauslegung würde eine Verletzung der Rechtsstabilität und insbesondere eine Verletzung des Schutzes, den § 68, Absatz 2, II. S. G. erworbene Rechten gewährt, bedeuten. Die vom Verwaltungsgerichtshof gegen die Gesetzmäßigkeit des Gemeindevertretungsbefehlisses getätigten Bedenken erfülle die Boratberger Landesregierung als nicht begründet.

Gutachterungsgründe:

1. Der Verwaltungsgerichtshof stellt zunächst gegenüber den Maßnahmen der Boratberger Landesregierung fest, daß allgemeine, die Gemeindevertretungen bindende Befehle der Ortsgemeindevertretungen Gemeindeinhaben soviel durch die Befreiung der Gemeindevertretungen befreit werden, daß als Verordnung im Sinne des Urteils 18, Absatz 2, § 28, G. anzusehen sind. Allgemeine Befehle dieser Art und daher Verordnungen sind insbesondere alle Befehle der Ortsgemeindevertretungen, womit die Gemeindeinhaben zur Leistung von Abgaben oder zu persönlichen Dienstleistungen welche Art immer herkömmlich werden. Dern alle für die Versorgung der Boratberger Landesregierung bestimmt, die Gemeindevertretungen als generelle Hilfe der Gemeindevertretungen bestimmt, das Ermittnis § 313 und das Ermittnis vom 18. Juni 1931, (vgl. das Ermittnis § 313 und das Ermittnis vom 18. Juni 1931, B 5/31, § 28, Nr. 1398) treffen auf diese Befehle zu. In dieser Ermittlung ändert die Tatsache nichts, daß solche allgemeine Befehle der Ortsgemeindevertretungen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, so auch nach § 89 der Boratberger Gemeindeordnung, von den Parteien

(10)

bei der vorgenommenen Landesregierung angefochten werden können. Nach der Einräumung eines Rechtsmittels folgt kein gg., daß diese allgemeinen Befreiungen der Ortsgemeindevertretungen individuelle Verordnungsakte und somit Befreiende sind und sein müssen. Vielmehr ist es mit Artikel 18, Absatz 2, §-B. G. durchaus vereinbar, daß die einställigen Bündes- und Landesgesetze — selbstverständlich unbefriedet der Verordnungen des Artikels 139 §-B. G. — auch die Überprüfung und allfällige Aufhebung von Verordnungen der Unterbehörden durch die bestehende Kürschnersbehörde auf Begehrten der Parteien vorsehen. Um eine solche Errichtung handelt es sich aber in den Fällen, in denen die Gemeindeverordnungen den Parteien ein Beschwerderecht gegen allgemein verbindliche Befreiungen und somit gegen Verordnungen der Ortsgemeindevertretungen einräumen. Wenn gleich die Gemeindevertretungen das bezügliche Rechtsmittel als „Berufung“ bezeichnen, liegen in diesen Fällen, nämlich soweit es sich eben um allgemein verbindliche Befreiungen der Ortsgemeindevertretungen, somit um Verordnungen handelt, doch lediglich Kürschnersbehörden vor, mit denen sich die Parteien an die vorgenannte Landesregierung um ein Einschreiten aus dem Zittel des Kürschnersrechtes wenden. Diese Auslegung geht — allerdings eingeschränkt auf den Kürschnersattest der Verwaltungsbefähigungsgesetze — auch aus Artikel IV, §. 4, E. G. §. mit aller Klarheit hervor: Nur soweit es sich um Bescheide von Gemeindebehörden, also um individuelle Wette dieser Behörden handelt, finden dannach die Bestimmungen der Verfahrensgesetze auf „Verfügungen“ im Sinne der Gemeindeordnungen (§ 89 der Rotarierger Gemeindeordnung) Anwendung; alle anderen „Verfügungen“, daher insbesondere auch Verordnungen gegen generelle, allgemein verbindliche Befreiungen der Ortsgemeindevertretungen unterliegen nicht den Bestimmungen der Verfahrensgesetze, sie sind vielmehr nach Artikel IV, §. 4, E. G. §. lediglich unter dem Gesichtspunkt der „Wettigkeit ihrer die Gemeinden“ zu behandeln, also lediglich als Kürschnersbefreienden gegen die Handhabung des Verordnungsgesetzes durch die Ortsgemeinden zu verfehlten.

Zusammenfassend ist also festzuhalten: Auch alle die Gemeindeeinheiten allgemein verbindenden Befreiungen der Ortsgemeindevertretungen sind Verordnungen im Sinne des Artikels 18, Absatz 2, §-B. G. Sie behalten bisweilen ihren Charakter als Verordnungen auch dann bei, wenn die einställige Gemeindeordnung die Wirkung solcher Befreiungen mit einer in ihrem rechtmäßigen Gehalt lediglich als Kürschnersbefreiende zu wertenden „Verfügung“ zuläßt. Fraglich könnte allerdings sein, ob solche allgemeine Befreiungen, folgende Verordnungen der Gemeindevertretungen als „Verordnungen einer Landes-

behörde“ im Sinne des Artikels 139 §-B. G. anzusehen sind und was

der Prüfung durch den Verwaltungsgerichtshof unterliegen. Der Verfassungsgerichtshof vert. jedoch in dieser Sicht auf daß Ermittnis Elg. Nr. 1244, dem zufolge allgemeine, die Mitglieder bildende Befreiungen einer Rechtsanwaltskammer als Verordnungen einer Bundesbehörde im Sinne des Artikels 139 §-B. G. anzusehen sind. Im Berufsg. der in diesem Ermittlungsverfahren Wettigkeit müssen auch die mehrfach bezeichneten allgemeinen Befreiungen von Ortsgemeindevertretungen als Verordnungen einer Landesbehörde gewertet werden und muß daher die Frage der Wettigkeit ihrer Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof bejaht werden.

Der Verwaltungsgerichtshof pflichtet endlich durchaus der Rechtsanwaltsbehörde des Verwaltungsgerichtshofes bei, daß die allgemeine Wettigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Prüfung der Verordnungen von Gemeindebehörden unter den Voraussetzungen des Artikels 139 §-B. G. G. durch die Sonderbestimmung des § 7, Absatz 10, §-B. G. in feiner Weise eingefränt wird.

2. Nach der vom Verwaltungsgerichtshof angefochtene Beschluss der Ortsgemeindevertretung Döhnenens ist aus den vorangeführten Gründen als ein genereller Verwaltungsgatt, als eine Verordnung anzusehen. Denn er verpflichtet in abstrakter Form allgemein alle Gemeindeeinheiten zu dem im Beschluss näher bezeichneten Dienstleistungen, trägt also alle charakteristischen Merkmale eines generellen Verwaltungsgattes. Als individueller Verwaltungsgatt stellt sich demgegenüber erst ein Teil des zitierten Gemeindevertrags dar, mit dem ein einzelner Gemeindeinheit in Vollziehung des generellen Beschlusses der Gemeindevertretung zur Zeitung der ihm nachstehend obliegenden Dienste verhalten wird. Die Anwendung des Verfassungsgerichtshofes im Verfahren nach Artikel 139 §-B. G. muß daher als zu läufig erachtet werden.

3. Der Verwaltungsgerichtshof sieht nun den mehrfach erwähnten

Beschluss der Ortsgemeinde Döhnenens aus zwei Gründen als gesetznichtig

an, und zwar:

a) weil er überhaupt einer gesetzlichen Grundlage entbehre.

Der Verwaltungsgerichtshof begründet diese seine Ansicht damit,

daß

Zeitungen der im § 81 der Rotarierger Gemeindeordnung geregelten

Art als Wgaben anzusehen seien und daher dem Rotarierger Verfassungsgesetz

unterliegen. Wenn dies aber der Fall sei, sei die bezeichnete Bestimmung

der Rotarierger Gemeindeordnung gemäß § 7, Absatz 3, §-B. G. mit

der Rotarierger Gemeindeordnung getreten, da sie irgendeine welche Grundlage

31. Dezember 1925 außer Kraft getreten, da sie irgendeine welche Grundlage

über die Einlieferung der Wgabe nicht enthalte, insbesondere auch deren

Höchstmaß nicht bestimme; b) weil damit den Gemeindeeinheiten auf

Grund des § 81 der Botanischer Gemeindeordnung zum allgemein und im vorhin die Verpflichtung zu Hand- und Zugdiensten aufgelegt wurde, ohne daß bereits ganz bestimmte, auch in ihrem Umfang bestehende Gemeindeverpflichtisse zur Finanzprüfung dieser Leistungen gegeben waren.

Der Verpflichtungsgerichtshof vermutete sich nun den im Botanischen unter a) angeführten Bedenken des Verwaltungsgerichtshofes gegen die Geheimräigkeit des gegenüberliegenden Beischlusses der Drogemeindevertretung nicht anzuschließen. Sie für ist nicht etwa entstehend, daß die im § 81 der Botanischer Gemeindeordnung näher behandelten Dienste im § 73 dieses Gesetzes den Aufschägen zu den direkten Steuern und den Auflagen und Abgaben als behindrende, non dieben berücksichtigende Leistungen gegenübergestellt sind. Entscheidend ist vielmehr, daß die Leistungen auch im Sinne des Finanz-Berufungsgesetzes nicht als Abgaben angesehen und daher den Bestimmungen dieses Berufungsgesetzes nicht unterliegen werden können. Denn als Abgaben im Sinne des Finanz-Berufungsgesetzes können, wie aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen dieses Berufungsgesetzes klar zu erkennen ist, jedenfalls nur Geldleistungen verlangt werden, die der Staat, die Länder, Bezirke (Bezirksverbände) oder Gemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfes "erheben" (§ 1 Fin-BG), also z. wangsweise durchschreiben und einbringen.

§ 17 u. 18 (S. 147-151) anderer Art, insbesondere auch persönliche Dienstleistungen, welche auch für den Bereich der Gemeinden, dem Übergang von der früheren Form der Gemeindemitwaltung als Naturalwirtschaft zur Gewinnwirtschaft entsprechend, fast ausnahmslos (in der Praxis der Gesetzgebung) nicht als Abgaben bezeichnet und behandelt. Es handelt sich bei den im § 81 der Botanischer Gemeindeordnung vorgeführten Leistungen vielmehr um „Naturalleistungen“, und zwar „Naturalarbeitsleistungen“, die von den öffentlichen Abgaben als Geldleistungen noch zu unterscheiden sind. Sift aber eine Leistung als eine Naturalleistung zu erkennen, dann kann auch ein Abfahrtseitrag, durch dessen Leistung die Beauftragte von der Naturalleistung lebt, befreien kann, dann nicht als eine öffentliche Abgabe angesehen werden, wenn dem Verpflichteten die freie Wahl zwischen der geschuldeten Naturalleistung und der Leistung eines Abfahrtseitages gelassen ist. Denn es handelt sich in diesen Fällen nur um eine nach dem Erreichen des Verpflichteten an die Stelle der zunächst geschuldeten Naturalleistung erschweise tretende Geldleistung, im Gegenlaß zu den Abgaben, die füts eine von der Steuerbehörde zwangsweise vorgeschriebene und eingehobene Geldleistung sind. Es kann daher auch der im § 81 der Botanischer Gemeindeordnung vorgeführte Verpflichtungsbetrag, durch dessen Leistung sich die Verpflichteten von den ihnen vor-

geschriftenen Hand- und Zugdiensten befreien können, ebensoviel als eine öffentliche Abgabe angesehen werden wie etwa die Abfahrtseitage, durch deren Leistung sich die Nutrainer an öffentlichen Strafen der ihnen gesetzlich auferlegten Pflicht zur Beifüllung von Materialien für Zwecke des Baues oder der Geschäftung von Strafen nach einzelnen Strafgelegeten entledigen können. Sind aber die im § 81 der Botanischer Gemeindeordnung vorgeführten Dienstleistungen und die allenfalls an ihre Stelle tretenden Strafgeleistungen nicht als Abgaben angesehen, kann unterliegen sie nicht den Bestimmungen des Finanz-Berufungsgesetzes. Es kann daher insbesondere auch aus § 7 Absatz 3, Ziffer 3, einer Folgerung für die Frage des weiteren rechtlichen Bestandes der erwähnten Bestimmung der Botanischer Gemeindeordnung nicht gegangen werden.

Dagegen fand der Verfassungsgerichtshof das oben unter b) näher umfischriene Bedenken des Verwaltungsgerichtshofes vollkommen gerechtfertigt. § 81 der Botanischer Gemeindeordnung läßt die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten nur für "Gemeindeverordnisse" zu. Von einem "Erfordernis" kann aber überhaupt nur gesprochen werden, wenn ein tatsächliches Bedürfnis nach Durchführung einer nach Grundsatz, Umfang und Kosten zum mindesten in großen Umrissen bereits feststehenden Arbeit gegeben ist, nicht aber dann, wenn sich ein Bedürfnis nach einer solchen Arbeit bloß als zukünftig möglich darstellt. Dies geht aus den §§ 2 und 3 des § 81 mit aller Deutlichkeit hervor. Denn die darin bestimmte Bemerkung und der Zeitpunkt der Dienste den Gemeinden näher bekanntgegeben werden, da dem Zeitungspflichtigen anderfalls die Durchführbarkeit, wenn erst und Umfang der einzelnen zu benötigenden Arbeiten bereits feststehen. Hierdies muß gefordert werden, daß dieart, die Bemerkung und der Zeitpunkt der Dienste den Gemeinden näher bekanntgegeben werden, da dem Zeitungspflichtigen anderfalls die Möglichkeit genommen würde, von seinem Wahlrecht, die Dienste in natura zu leisten oder sie zu bezahlen, Gebrauch zu machen. Der Verfassungsgerichtshof verzerrt in dieser Sicht auf das Verwaltungsgerichtshofsermitnis vom 8. April 1902, BUDN. 974 A, dessen Stellungnahme und Begründung er sich vollständig anschließt. Die Ortsgemeinden sind daher auf Grund des § 81 der Botanischer Gemeindeordnung zur Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten befugt, mag die Ausschreibung auch für einen größeren Zeitraum, etwa für ein Jahr, im vorhinein erfolgen, doch nur für bestimmte, genau zu bezeichnende Gemeindeverordnisse befugt. Die allgemeine Ausschreibung solcher Leistungen für bloß im der Zukunft mögliche, aber nach Grundsatz und Umfang noch nicht irgendwie befristete Zwecke der Gemeinde widerstreitet nicht nur dem Sinn, sondern auch dem Wortlaut des § 81 der Gemeindeordnung.

In dieser Sicht musste der angefochtene Beschluß der Ortsgemeindevertretung sofernens tatsächlich als gelehmtidrig erkannt werden. Denn er bezeichnet auch nicht andeutungsweise die einzelnen Gemeindeaufgaben, zu deren Bewältigung die vorgebrachten Dienste gefordert werden, er bestimmt in feiner Weise die zeitliche Folge, in der die Arbeiten zu leisten sind, zu Gunst I auch nicht die Art der auferlegten Sonderarbeit. Er bestimmt füch vielmehr darauf, als Zweck ganz allgemein die Befreiung "von" Gemeindeverbindlichkeit überhaupt anzuführen und als Leistung ohne jede weitergehende Kennzeichnung nach Zeit und Art die Leistung je eines Tages Sonderarbeit oder eines Tages Sonderarbeits für das Jahr anzufuerlegen. Mit dieser völligen Unbestimmtheit sieht sich der Beschluß aber in offensären Gegensatz zu der Bestimmung des § 81 der Gemeindeordnung. Er mußte daher, dem Antrag des Verwaltungsgerichtshofes gemäß, als gelehmtidrig aufgehnoben werden.

1466.
Beschwerde wegen Verletzung des Rechtes auf gesetzmäßige Führung der Verwaltung und des Eigentumsrechtes durch die ablehnung der Prüfung einer Entscheidung der Obigekommision einer Sozialversicherungskommision. Begriff des Bescheides.

E. v. 16. November 1932, 3. B 20/32.

Die Beschwerde wurde juridiziert.

Entscheidungsgründe:

Mit Erlass vom 28. Januar 1932 hat das Bundesministerium für soziale Versorgung dem Beschwerdeführer mitgeteilt, daß es sich nicht veranlaßt sieht, die vom Beschwerdeführer angeregte Überprüfung der Entscheidung der Obigekommision der Sozialversicherungskommision in Wien vom 15. Oktober 1931 zu beantragen; mit Erlass vom 2. März 1932 wurde der Beschwerdeführer verständigt, daß das Bundesministerium für soziale Versorgung nicht im der Lage ist, von seinem in dem angeführten Griffe dargelegten Standpunkt abzugehen. Diese beiden Gründe ließen sich nicht als "Bescheid" im Sinn des Artikels 144, Absatz 1, B.-R. E. und des § 82 Befr. E. G. 1930 dar; denn ein Bescheid im Sinn der bezeichneten Gesetzesbestimmungen liegt nur vor, wenn die Verwaltungsbeförde eine bestimmte Verwaltungssangelegenheit durch einen rechtsgekauften oder rechtsbefindenden Verwaltungsausschaff einer bindenden Regelung unterzogen hat (vgl. Erkenntnis vom 3. Juli 1930, B 58/29, Eig. Art. 1336). Nach Artikel 1

des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1924, §. 5. Bl. Nr. 257, und § 57, Absatz 2, des Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 31. Jänner 1925, §. 5. Bl. Nr. 55, ist es nun dem Bundesministerium für soziale Versorgung völlig anheimgefallen, in welchen Fällen es die Übung der ihm durch die eben bezogenen Gesetzesbestimmungen eingeräumter, sich lediglich als Nutzen eines Aufsichtsrechtes darstellenden Befugnis, beim Verwaltungsgerichtshof die Überprüfung von Entscheidungen einer Obigekommision auf die richtige Anwendung des Gesetzes zu beantragen, für angezeigt erachtet. Den Parteien ist diesbezüglich eine Einzelprüfung zugedacht, wie sie ja auch keinen Anspruch auf Sachabfassung eines Aufsichtsrechtes haben; ein Einschreiten kann höchstens als eine Varegung angesehen werden. Von einem rechtsgekauften oder rechtsbefindenden Sinhalt der angefochtenen Griffe kann daher, und zwar schon mit Rücksicht auf deren Fassung nicht die Rede sein.

Da gemäß Artikel 144, Absatz 1, B.-R. E. und § 82 Befr. E. G. 1930 eine Beschwerde nur gegen den "Bescheid" einer Verwaltungsbeförde eingehobt werden kann, muß die Beschwerde aus dem Grunde der Unzulänglichkeit des Verwaltungsgerichtshofes zurückgewiesen werden.

1467.

Beschwerde wegen Verletzung des Eigentumsrechtes durch eine Entscheidung der Verwaltungsbeförde in einer Zeitungs-Regulierungs-Sache.

E. v. 17. November 1932, 3. B 19/32.

Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Wie der Verwaltungsgerichtshof mehrheitlich entchieden hat (siehe seine Erkenntnisse Eig. Nr. 334 u. a. m.), liegt eine Verleihung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechtes nur vor, wenn durch den Beschwerdeführer eine Verwaltungsbeförde unmittelbar ein gefloßter oder ein auf Scheid einer Verfassungswidrigen Gesetz beruhender Eingriff in das Eigentum einem verfassungswidrigen Gesetz beruhender Eingriff in das Eigentum verfügt wird. Von einem solchen Eingriff kann hier keine Rede sein. Die Zeitung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benutzungs- und Verwaltungsgesetze ist für das Land Salzburg in dem Gesetz vom 11. Oktober 1892, §. 5. Bl. Nr. 32, geregelt worden.